

Jugendordnung

des

Baden-Württembergischen Triathlonverbandes e.V.

Präambel

Triathlon vereint die drei beliebten Einzeldisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen in einer Sportart. Die BWTV-Jugend ist der Überzeugung, dass die motorisch vielfältige Ausbildung/Beanspruchung nicht nur dem elementaren Bedürfnis junger Menschen nach abwechslungsreicher Bewegung gerecht wird, sondern auch einen wichtigen Beitrag zu einer langfristig gesunden Lebensführung leistet. In der Ausübung des Triathlonsports sieht die Jugendorganisation auch ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zur Heranführung an Mitverantwortung sowie für ein respektvolles, faires und dopingfreies Miteinander. In Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf beabsichtigt der Verband sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten.

In der Absicht die Kinder und Jugendliche des Verbandes für mehr Eigenständigkeit im Sinne von Selbstverantwortung, Selbstorganisation und Partizipation zu motivieren, gibt sich der Baden-Württembergische Triathlonverband die nachfolgende Jugendordnung. Sofern in dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall der Verbandsjugendausschuss.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Die BWTV-Jugend ist die Jugendorganisation des Baden-Württembergischen Triathlonverbands.

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des BWTV. Durch sie werden die Belange der Verbandsjugend geregelt.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der BWTV-Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen bis zum Alter von 26 Jahren, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§3 Führung und Verwaltung

Die BWTV-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§4 Grundsätze

Die BWTV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Sie ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Die BWTV-Jugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Sie verurteilt jeglichen Versuch der Leistungssteigerung und verpflichtet sich, das Doping mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln präventiv zu verhindern und zu bekämpfen.

§5 Aufgaben

Aufgaben der BWTV-Jugend sind:

- a) Die Förderung des Sports als einen Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- d) Enge Zusammenarbeit mit dem Präsidium des BWTV, den Triathlonjugenden der anderen Landesverbände, den anderen Sportjugenden der Baden-Württembergischen Landesverbände, der Deutschen Triathlonjugend und den weiteren Organen der DTU sowie Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.
- e) Präventions-/Aufklärungsarbeit in verschiedenen Themenfeldern

§6 Organe

Die Organe der Verbandsjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendausschuss

§7 Der Verbandsjugendtag

- a) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Er besteht aus den gewählten VertreterInnen der Vereine bzw. Abteilungen und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der BWTV-Jugend
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der BWTV-Jugend
- Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
- Wahl der KassenprüferInnen
- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
- Einhaltung der Jugendordnung bzw. Änderung dieser
- Genehmigung des Jugendhaushaltsplans in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandsjugendtag stattfindet
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung des Jugendausschusses
- Benennung von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebenen, zu denen der Verband Delegationsrecht hat, insbesondere zur DTU-Jugendvollversammlung

- b) Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet einmal im Jahr unter Leitung des Verbandsjugendwartes/der Verbandsjugendwartin statt.

Er wird 3 Wochen vorher vom Verbandsjugendausschuss unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Dieser Verbandsjugendtag soll mindestens 6 Wochen vor dem ordentlichen BWTV-Verbandstag stattfinden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendtages oder auf Beschluss des Verbandsjugendausschusses, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den/die JugendwartIn innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen ein außerordentlicher Verbandsjugendtag einzuberufen.

- c) Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte, der nach der Anwesenheit stimmberechtigten TeilnehmerInnen, nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die VersammlungsleiterIn auf Antrag vorher festgestellt ist. Es müssen stimmberechtigte VertreterInnen von mindestens 3 Vereinen anwesend sein.

- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Falls von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- e) Die gewählten VertreterInnen der Vereine bzw. Abteilungen haben je angefangene 20 jugendliche Mitglieder eine Stimme.

§8 Der Verbandsjugendausschuss

a) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- VerbandsjugendwartIn als Vorsitzende/r
- SchulsportwartIn als StellvertreterIn
- zwei BeisitzerInnen
- zwei JugendvertreterInnen U21
- KadersprecherIn

Die BWTV-Jugend unterstützt die Charta der Vielfalt und möchte damit Personen aller Geschlechter, mit und ohne Behinderung und jeglichen Alters zu der Arbeit im Verbandsjugendausschuss einladen.

b) Die Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind:

- Erledigung laufender Geschäfte
- Bildung von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
- Beratung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
- Kassenführung der Jugendkasse
- Organisation von Bildungs-, Präventions- oder Freizeitveranstaltungen

c) Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden außer dem Schulsportwart/der Schulsportwartin und dem Kadersprecher/der Kadersprecherin vom Verbandsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsjugendausschusses im Amt.

Der/Die Schulsportbeauftragte wird vom Verbandstag des BWTV berufen und durch den Verbandsjugendtag bestätigt. Der/Die KadersprecherIn wird von den Kadermitgliedern des BWTV jährlich gewählt.

d) Der Jugendwart/Die Jugendwartin als Vorsitzende/r des Verbandsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Mitglied des Präsidiums des BWTV und wird durch

den Verbandstag des BWTV bestätigt. Dieser Posten kann in Ausnahmefällen auch von zwei Personen gleichberechtigt belegt werden.

- e) Für den Verbandsjugendausschuss ist jede/r beim Verbandsjugendtag Stimmberechtigte wählbar.
- f) Der/Die VerbandsjugendwartIn muss volljährig sein. Ebenso können auch nicht stimmberechtigte Personen von Mitgliedern des Verbandsjugendtages vorgeschlagen werden oder sich selbst zur Wahl stellen.
- g) Der Verbandsjugendausschuss ist mit seinen Beschlüssen dem Verbandsjugendtag und dem BWTV-Präsidium gegenüber verantwortlich.
- h) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Leitung des Verbandsjugendausschusses übernimmt der/die JugendwartIn oder in seiner Abwesenheit sein/e VertreterIn.
- i) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- j) Da sich die BWTV-Jugend als Jugendvertretung aktiv für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen einsetzt, haben die gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses innerhalb von vier Monaten nach der Wahl den aktuellen Ehrenkodex des BWTV zu unterzeichnen sowie ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) der BWTV Geschäftsstelle zur Ansicht vorzulegen. Entsprechende Anträge/Dokumente gehen den Mitgliedern zeitnahe zu.
- k) Die Geschäftsstelle des BWTV wird zur Unterstützung des Verbandsjugendausschusses tätig.

§9 Änderungen

- a) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Diese Jugendordnung wurde am 23.11.2019 durch den Verbandsjugendtag verabschiedet und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.
- c) Änderungen und Ergänzungen sind in den offiziellen Mitteilungen des BWTV auf der Homepage zu veröffentlichen.